

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_  
Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

An die  
Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde  
Marktstraße 30  
3304 St. Georgen am Ybbsfelde



Hiermit melde ich folgenden Hund an:

### Daten des Hundes

Markennummer:	<input type="text"/>	Chipnummer:	<input type="text"/>
Rufname:	<input type="text"/>	Geboren am:	<input type="text"/>
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Farbe:	<input type="text"/>

Dieser Hund wurde von folgender Person/Einrichtung erworben:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Mischling: \_\_\_\_\_

Rassehund: \_\_\_\_\_

➤ mit erhöhtem Gefährdungspotential?  Ja  Nein

Verwendung:

- Haushund  Wachhund  
 Diensthund

Zahlungsart der Hundeabgabe:

- Einzugsermächtigung  Zahlschein

IBAN:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>

<input type="checkbox"/> Hunde-Box ausgegeben?
<input type="checkbox"/> Heimtierdatenbank registriert?
<input type="checkbox"/> Hundeabgabe <input type="checkbox"/> Marke
<input type="checkbox"/> Bar oder <input type="checkbox"/> Bankomat
für Abgabensjahr: _____ entrichtet! _____

**Achtung! Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder bei Verenden des Hundes ist unbedingt eine Abmeldung erforderlich, da sonst die Abgabepflicht in voller Höhe weiterhin besteht.**

Beilagen:

- Nachweis der erforderlichen Sachkunde  
 Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Hundehalter/in)



Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz  
(Auszug aus LGBl. 4001)

- (1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:
  - o Bullterrier
  - o American Staffordshire Terrier
  - o Staffordshire Bullterrier
  - o Dogo Argentino
  - o Pit-Bull
  - o Bandog
  - o Rottweiler
  - o Tosa Inu
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

Anzeige der Hundehaltung gem. § 4 NÖ Hundehaltegesetz  
(Auszug aus LGBl. 4001)

(1) Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
  - a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und
  - b) zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

(3) Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

(4) Die allgemeine Sachkunde umfasst:

- a) eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und
- b) eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person

Über die erfolgte Information ist jeweils eine Bestätigung („NÖ Hundepass“) auszustellen.

(5) Wenn der Nachweis der erweiterten Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. b) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist er innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

(6) Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

- a) einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und
- b) einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

Über die erfolgreich absolvierte erweiterte Sachkunde ist eine Bestätigung auszustellen.